

**Bekanntmachung über den Satzungsbeschluss und das Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 76 „Gewerbegebiet ehemaliges Deponiegelände“**

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der

Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und

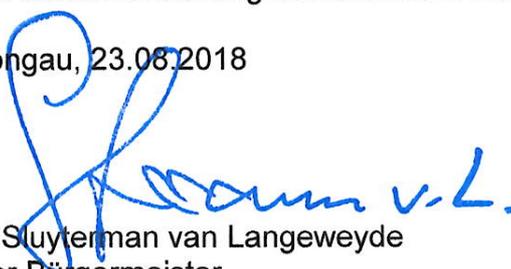
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Schongau geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des §§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach §§ 39 bis 42 eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.



Diese Bekanntmachung besteht aus 3 Seiten.

Schongau, 23.08.2018

  
Falk Sluyterman van Langeweyde  
Erster Bürgermeister



**Ausgehängt/veröffentlicht am 23.08.2018**

**Abgenommen am 07.09.2018**

## **Amtliche Bekanntmachung**

**der**

### **Stadt Schongau**

**bzgl. des Inkrafttretens der 1. Änderung des Bebauungsplans**

**Nr. 76 Gewerbegebiet „ehemaliges Deponiegelände“**

Der Bau- und Umweltausschuss der Stadt Schongau hat mit Beschluss vom 24.07.2018 in öffentlicher Sitzung die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 76 Gewerbegebiet „ehemaliges Deponiegelände“ beschlossen. Es betrifft folgende Flurnummern der Gemarkung Schongau: 4948/6, 4948/12 bis 4948/15, 1796/9, 1796, Teilfläche 4948, Teilfläche 1799/5 (Gogoliner Str.), Teilfläche 1801/1 (Dr. Manfred-Hirschvogel-Str.) Teilfläche 4948/5 (Radweg an der B 472) und Teilfläche 4947/8 (B 472). Der beiliegende und mit veröffentlichte Lageplan ist Bestandteil der Bekanntmachung.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Die Bekanntmachung ist auch im Internet veröffentlicht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 76 Gewerbegebiet „ehemaliges Deponiegelände“ in Kraft. Jedermann kann den Bebauungsplan mit Textteil, der Begründung mit Umweltbericht und den Ergebnissen der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung, die in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, ebenso die zusammenfassende Erklärung im Rathaus, Münzstraße 1-3, II. Stock links, Stadtbauamt, Zimmer 20 während der üblichen Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Im Rahmen des Umweltberichts wurde durch das Büro Eger & Partner eine Umweltprüfung durchgeführt, die das Ziel hat, die voraussichtlichen Auswirkungen des Bebauungsplans auf die Umwelt und den Menschen zu untersuchen. Es sind folgende umweltrelevanten Informationen und Unterlagen zur Einsichtnahme verfügbar:

- Der Umweltbericht (Entwurf) mit Informationen über die Schutzgüter

**Bekanntmachung über den Satzungsbeschluss und das Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 76 „Gewerbegebiet ehemaliges Deponiegelände“**

- Mensch und Gesundheit/Erholung im Hinblick auf das Gebot der Rücksichtnahme, Lärmimmissionen mit Gutachten des Büro's Hil's Consult vom 29.11.2017 –Bericht 17106\_bpl\_gew\_gu01\_v1-Vorbelastungen Verkehrsinfrastruktur, schalltechnische Auswirkungen durch Gewerbelärm –Geräuschkontingierung nach Din 45691; Empfindliche Nutzungen
- Schutzgut Boden; Feststellung der vorhandenen Böden, Vorbelastung und Bewertung der vorhandenen Situation, Ausgleichsmaßnahmen/Kompensationsmaßnahmen – Bodengrunderkundung/Gutachten vom 16.05.2018 -B 181110-
- Schutzgut Fläche; Größe der Versiegelung Ausgleichsflächenbedarf ca. 0,22 ha
- Schutzgut Wasser; Vorbelastung und Bestandsaufnahme, Wasserhaltevermögen des Bodens, Belastung des Schutzgutes durch die Versiegelung auf Oberflächenwasser/Grundwasser
- Schutzgut Klima/Luft vorhandene Situation, Auswirkung auf Kaltluftströmungen
- Schutzgut Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt; Lebensräume, Beschreibung des Bestandes, Vorbelastungen, Kompensation durch Pflanzgebote
- Schutzgut Landschaft; Gebiet untersucht auf Eigenart, Schönheit und Vielfalt, Minimierung der Auswirkungen, Lösungen
- Schutzgut Kultur und Sachgüter, Feststellung, dass Bodendenkmäler nicht zu erwarten sind
- Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung und Nichtdurchführung der Planung, Folgen der Eingriffe in die Schutzgüter Boden, Wasser, Klima/Luft und Landschaftsbild
- Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen, Berechnung der Ausgleichsflächen, Mittel und langfristige Ziele für die Ausgleichsflächen, Untersuchung in Betracht kommender anderweitiger Planungsmöglichkeiten im Geltungsbereich,
- Überwachung der Auswirkungen der Minimierungsmaßnahmen auf die Schutzgüter und Wechselwirkung zwischen den Schutzgütern

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,